- 54. Bur Auslegung bes §. 130 a St. G.B.'s. Begriff ber Staats= angelegenheiten. Gehören bie Reichstagswahlen bazu?
- IV. Straffenat. Urt. v. 11. Dezember 1885 g. Tsch. Rep. 2933/85.
  - I. Landgericht Glat.

Aus den Gründen:

Angelegenheiten des Staates sind im Gegensatze zu Privatangelegenheiten nach dem gemeinen Wortverstande die Angelegenheiten, die den Staat als solchen angehen, im weitesten Sinne, die Angelegenheiten, bei denen es sich um seine Rechte und Pslichten, seine Interessen und scine Aufgaben, um sein Verhältnis zu dem einzelnen und zu anderen Staaten handelt, die Angelegenheiten, die, wie die Privatangelegenheiten

burch die Gesetze, Institutionen und Verträge bes Privatrechtes, burch die Gesete, Institutionen und Verträge des öffentlichen Rechtes geordnet und gestaltet werben. In biesem Sinne fallen bie Ginrichtungen und Gesetze bes Staates und können die Anordnungen der Obrigkeiten unter ben Begriff ber Staatsangelegenheiten fallen, ber im übrigen aber viel weiter geht. Ob bas angegriffene Urteil nicht zu weit geht, wenn es alles, was fich auf die politischen Rechte bes einzelnen bezieht. die Freiheit der Wahl des einzelnen, und alles, mas damit in Berbindung steht, als Staatsangelegenheit bezeichnet, kann babingestellt bleiben, wenn auch bie Ordnung der politischen Rechte bes einzelnen und ber Freiheit ber Bahl zu den Angelegenheiten bes Staates ju rechnen ift. Denn die Straftammer ftellt als Gegenstand ber Befprechung des Ungeflagten in der Predigt, auf der die Anschulbigung beruht, die Reichstagsmahlen überhaupt und die Art und Weise ber Ausübung des Rechtes dabei fest, und diese thatsächliche Feststellung ist für diese Inftang maßgebend. Daß die durch Berfassung und Gefet geregelten Reichstagsmahlen aber nicht bloß Angelegenheit bes einzelnen. sondern Angelegenheit des Staates in dem obigen Sinne sind, unterliegt feinem rechtlichen Bebenken und ist vom Reichsgerichte bereits in feinem Urteile vom 16. Februar 1885 g. R. (Rep. 278/85) angenommen.

Die Aussührungen der Revision unter 1 wenden sich auch nicht sowohl gegen die Unnahme, daß die Reichstagswahlen eine Angelegenheit des Staates, beruhen vielmehr darauf, daß der §. 180a St.G.B.'s nur den Schutz des Staates gegen Angrisse bezwecke, die sich gegen ihn und seine Einrichtungen und Anordnungen richten, daher hier unanwendbar sei, weil es sich nach der Feststellung des Urteiles um solche Angrisse nicht handle.

Der Revision kann zugegeben werben, daß nach den Motiven, mit welchen der Gesetzentwurf überreicht worden ist, welcher bemnächst in wesentlich unveränderter Gestalt als §. 130a in das St.G.B. ein= gestellt wurde,

vgl. Sammlung sämtlicher Drucks, des deutschen Reichstages 1871 Bd. 2 Nr. 103,

ber nächste Zweck des Gesetzes die Abwehr des Mißbrauches der Kanzel zu Angriffen auf Staatsgesetze und Staatseinrichtungen war, und daß nach den Erklärungen, welche seitens des Bundesbevollmächtigten Staatsministers v. Lut bei der Beratung des Entwurfes im deutschen

Reichstage abgegeben wurden, den nächsten Anlaß zur Einbringung des Gesetzentwurfes solche Angriffe seitens der katholischen Geistlichkeit in Babern gegeben haben.

Vgl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichsetages 1871 Bb. 1 S. 464.

Aber dies ist nicht entscheidend. Weder der Anlaß, noch der Zweck, noch die Auffassung des Verfassers des Entwurses, noch selbst der Gedanke des Gesetzes über Inhalt und Tragweite des Gesetzes bestimmen für den Richter den Inhalt des Gesetzes, sondern der im Gesetze selbst erklärte Wille des Gesetzebers. Dieser ist hier aber völlig klar, und der Inhalt des §. 130a danach ein weiterer, als die Revision will.

Entwurf und Gesetz fügen den Thatbestand des §. 130a unter die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung ein, weil Objekt desselben wie im §. 130 St.G.B.'s der öffentliche Friede ist. Im §. 130 wird die Gesährdung desselben unter Strafe gestellt, wenn sie durch Anreizen verschiedener Bevölkerungsklassen zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander geschieht. Im §. 130a wird der Thatbestand dieses Vergehens erweitert, indem auch die Gesährdung des öffentlichen Friedens durch das Mittel der Besprechung von Staatsangelegenheiten von der Kanzel mit Strase bedroht wird. Die Bedrohung des öffentlichen Friedens, das besondere Mittel und das besondere Subjekt, welche das Vergehen gegen den §. 130a zu einem eigentümlichen Delikte der Geistlichen stempeln, machen den klar ausgedrücken Inhalt des Gesetzes aus. Davon, daß der Angriff auf den öffentlichen Frieden durch einen Angriff auf den Staat und seine Einrichtungen geschehe, sagt das Gesetz nichts, und es ist unstatthaft, es in das Gesetz hineinzutragen.